



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

9. Jahrgang	Halle (Saale), den 27. Dezember 2012	Nummer 13
-------------	--------------------------------------	-----------

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen
2. Rundverfügungen
3. Amtliche Bekanntmachungen
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen über den Antrag auf Genehmigung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserzweckverbands Saalkreis 229
 - Änderung der Verbandssatzung des Wasserzweckverbands Saalkreis 229
 - Genehmigung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserzweckverbands Saalkreis 238
 - Bestimmung der Kommunalaufsicht für den Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis 238
4. Verwaltungsvorschriften
5. Stellenausschreibungen

B. Untere Landesbehörden

1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

1. Landkreise
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises; 10. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saale-Rippachtal“ 239
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises zum Antrag auf Genehmigung der 10. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saale-Rippachtal“ 239
2. Kreisfreie Städte
3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen über den Antrag auf Genehmigung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserzweckverbands Saalkreis

Der Wasserzweckverband Saalkreis hat am 14.12.2012 nachstehende Änderung seiner Verbandssatzung in der Form einer Neufassung beschlossen:

Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis - Neufassung -

Aufgrund der § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 125) in Verbindung mit den §§ 78, 85 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492) hat der

Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis in seiner Sitzung am 14. Dezember 2012 die nachfolgende Verbandssatzung beschlossen:

In Anbetracht der Eingliederung und des Beitritts der Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung wird der WZV Saalkreis mit Ablauf des 31.12.2012 umbenannt und führt die Bezeichnung Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis. Zum 01.01.2013 erfolgt daher die Eingliederung des Abwasserzweckverbandes Salza, des Abwasserzweckverbandes Saalkreis-Ost, des Abwasserzweckverbandes Götschetal und der Beitritt des Abwasserbetriebes Landsberg AöR sowie des Abwasserzweckverbandes Fuhne und des Trinkwasserbetriebes Nördlicher Saalkreis AöR über den Abwasserzweckverband Salza in den Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis.

§ 1

Name, Sitz und Verbandsmitglieder

- (1) Der Verband ist als Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt den Namen

Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis.

Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.

- (2) Er hat seinen Hauptsitz in 06198 Salzatal Straße der Einheit 12a. Als Nebensitze führt der Zweckverband Außenstellen in der Stadt Landsberg und der Stadt Wettin-Löbejün.
- (3) Verbandsmitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis sind:

1. **Gemeinde Kabelsketal**
2. **Stadt Landsberg** außer der Stadtteil Hohenthurm
3. **Gemeinde Petersberg**
4. **Gemeinde Salzatal**
5. **Gemeinde Schkopau** mit den Ortsteilen Döllnitz, Hohenweiden, Lochau
6. **Gemeinde Teutschenthal**
7. **Stadt Wettin – Löbejün** außer der Ortsteile Domnitz, Dornitz, Dalena und Rothenburg
8. **Lutherstadt Eisleben** mit den Ortsteilen Hedersleben und Oberrißdorf
9. **Seegebiet Mansfelder Land** mit den Ortsteilen Dederstedt, Neehausen, Elbitz und Volkmaritz
10. **Goethestadt Bad Lauchstädt** mit dem Ortsteil Delitz am Berge
11. **Abwasserbetrieb Landsberg AöR** mit den Stadtteilen Landsberg, Gütz, Gollma,

Reinsdorf, Hohenthurm, Sietzsch, Lohnsdorf, Bageritz, Schwerz, Dammendorf, Spickendorf, Petersdorf, Kneipe

12. **Trinkwasserbetrieb Nördlicher Saalkreis AöR** mit den Ortsteilen Dalena, Domnitz, Dornitz, Löbejün, Schlettau, Kösseln und Plötz

13. **Stadt Südliches Anhalt** mit den Ortsteilen Edderitz, Pfaffendorf, Pilsenhöhe, Glauzig, Rohndorf, Maasdorf, Trebbichau an der Fuhne, Hohnsdorf, Wieskau, Cattau, Gröbzig und Werdershausen

- (4) Das Verbandsgebiet umfasst das Gemeindegebiet der Verbandsmitglieder nach Maßgabe der Anlage 1. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Verbandssatzung.

- (5) Der Verband besitzt Dienstherrenfähigkeit.

- (6) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift

„Wasser- und Abwasserzweckverband
Saalkreis“.

- Siegelabdruck -



- (7) Der Wasser- und Abwasserzweckverband ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlung gegen seine Satzungen. Der Wasser- und Abwasserzweckverband ist Vollstreckungsbehörde im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt im Rahmen des Verbandszweckes.

§ 2

Aufgaben

- (1) Dem Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis obliegt

1. die Beseitigung des anfallenden Schmutzwassers einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie die Überwachung der Selbstüberwachung, soweit nicht nach § 78 Abs. 6 bis 9 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) andere hierzu verpflichtet sind.
2. die Entsorgung des von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Zur Beseitigung des Niederschlagswassers sind anstelle des Verbandes verpflichtet:

1. der Grundstückseigentümer, soweit nicht der Verband den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt, weil ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.
2. die Träger öffentlicher Verkehrsanlagen, soweit sie nach anderen Rechtsvorschriften zur Entwässerung ihrer Anlagen verpflichtet sind.
3. die schadlose Abführung des Straßenoberflächenwassers (Straßenentwässerung).
4. die Versorgung der Bevölkerung und der gewerblichen sowie der sonstigen Einrichtungen mit Trink- und Brauchwasser (Trinkwasserversorgung),

gemäß der Anlage 1.

- (2) Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung) umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Zur Abwasserbeseitigung gehört auch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes. Entsorgung abflussloser Gruben und die Überwachung der Selbstüberwachung der KKA.
- (3) Im Rahmen seiner Aufgaben betreibt der Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis im Rahmen der zentralen Abwasserbeseitigung folgende öffentliche Einrichtungen:
 1. Abrechnungsgebiet AZV Salza außer Lieskau
 2. Abrechnungsgebiet AZV Salza nur Lieskau
 3. Abrechnungsgebiet AZV Götschetal außer Krosigk
 4. Abrechnungsgebiet AZV Götschetal nur Krosigk
 5. Abrechnungsgebiet AZV Saalkreis-Ost
 6. Abrechnungsgebiet Abwasserbetrieb Landsberg AöR – Hohenthurm
 7. Abrechnungsgebiet Abwasserbetrieb Landsberg AöR – Landsberg
 8. Abrechnungsgebiet Abwasserbetrieb Landsberg AöR – Sietzsch
 9. Abrechnungsgebiet AZV Fuhne
 10. Abrechnungsgebiet Trinkwasserbetrieb Nördlicher Saalkreis
 11. Abrechnungsgebiet WZV Saalkreis
- (4) Die in Absatz 1 genannten Aufgaben können auch als Dienstleistung für andere Körperschaften übernommen werden, sofern hierdurch keine wirtschaftliche Verschlechterung für die Verbandsmitglieder eintritt.
- (5) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Dritter bedienen.
- (6) Der Zweckverband kann sich auch an Gesellschaften beteiligen, mit dem Zweck der interkommunalen Kooperation auf dem Gebiet der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Dies kann nur erfolgen,

sofern die gesetzlichen Grundlagen hierfür vorliegen.

§ 3 Rechtsfolgen

- (1) Mit der Eingliederung der Abwasserzweckverbände Salza, Götschetal, Saalkreis-Ost und Fuhne (über den AZV Salza) gelten diese Zweckverbände als aufgelöst. Mit der Eingliederung gehen die mit der Erfüllung der Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten der Abwasserzweckverbände auf den Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis über.
- (2) Mit dem Beitritt des Abwasserbetriebes Landsberg AöR und des Trinkwasserbetriebes Nördlicher Saalkreis AöR (über den AZV Salza) zum Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis gehen die mit der Erfüllung der Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten der an dem Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis beteiligten Körperschaften und damit auch des Abwasserbetriebes Landsberg AöR sowie des Trinkwasserbetriebes Nördlicher Saalkreis AöR einschließlich der Befugnis, für die betreffenden Aufgaben Satzungen und Verordnungen zu erlassen, auf den Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis über.
- (3) Der Zweckverband erstellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Er übernimmt bestehende Anlagen und Einrichtungen sowie Grundstücke der Verbandsmitglieder, die von Verbandsanlagen in Anspruch genommen werden oder hierfür vorgesehen sind, soweit diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben nach § 2 dieser Satzung erforderlich sind. Die Verbandsanlagen werden von ihm betrieben, unterhalten und je nach Bedarf erneuert oder erweitert. Die bestehenden und zu schaffenden Anlagen und Einrichtungen werden Eigentum des Verbandes.

Eine evtl. neue Übernahme von Trinkwasserversorgungsanlagen, die nicht bereits im Eigentum des Zweckverbandes stehen, sowie der damit im Zusammenhang stehenden Aktiva und Passiva erfolgt im laufenden Geschäft auf der Grundlage einer Übertragungsbilanz. Diese Bilanz ist vor der Übernahme durch einen vom Zweckverband zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer zu erstellen. Die Mitgliedsgemeinden stellen dem Wirtschaftsprüfer alle für die Erstellung der Übertragungsbilanz erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten bei der Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder entsprechend.

§ 4 Organe

Organe des Wasser- und Abwasserzweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsgeschäftsführer

**§ 5
Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes (stimmberechtigtes Mitglied der Verbandsversammlung) sowie dem Verbandsgeschäftsführer (beratendes Mitglied der Verbandsversammlung). Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist durch das entsendende Verbandsmitglied ein Stellvertreter zu benennen. Jedes Mitglied hat je angefangene 1000 Einwohner, getrennt nach den übertragenen Aufgaben der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung, eine Stimme. Zur Ermittlung der Stimmenanzahl wird bei Gemeinden die beim Statistischen Landesamt des Landes Sachsen-Anhalt bzw. bei Ortsteilen die beim Einwohnermeldeamt ermittelte Einwohnerzahl zum 31.12. des vorletzten Jahres zugrunde gelegt. Die Stimmenanzahl bleibt während der Kommunalwahlperiode unverändert. Mögliche Schwankungen in den Einwohnerzahlen bleiben während der Kommunalwahlperiode unberücksichtigt. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können durch den Vertreter nur einheitlich abgegeben werden.
- (2) Die Vertreter der Mitglieder und deren Stellvertreter werden von den Vertretungen der jeweiligen Mitgliedsgemeinde gewählt und dem Verbandsgeschäftsführer schriftlich mitgeteilt.

Die Wahl der Vertreter und Stellvertreter hat zu Beginn der Wahlperiode, spätestens jedoch zwei Monate nach einer Gemeinderatswahl, für die Dauer der Wahlperiode zu erfolgen.

Die Vertreter üben ihr Mandat bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder der Verbandsversammlung aus, es sei denn, ihre Entsendung wird zurückgenommen. In diesem Fall ist ein neuer Vertreter unverzüglich zu entsenden.

- (3) Nach Beendigung der Kommunalwahlperiode bleibt die Verbandsversammlung bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Verbandsversammlung im Amt.
- (4) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für die Durchführung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten gelten die §§ 30 und 31 der GO LSA. Auf die Entschädigung der Vertreter finden die Bestimmungen über den Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigung der für die Gemeinden ehrenamtlich Tätigen entsprechende Anwendung. Näheres regelt eine gesonderte Satzung.

**§ 6
Vorsitzender der Verbandsversammlung**

- (1) In ihrer ersten Sitzung wählt die Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Gemeinderäte aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und bestimmt zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter“ stellvertretender Vorsitzender der Verbandsversammlung.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Verbandsversammlung. Weitere Befugnisse,

insbesondere im Außenverhältnis, stehen ihm nicht zu. Im Verhinderungsfall übernimmt sein Vertreter die Leitung der Sitzung.

**§ 7
Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn 1/4 der Vertreter es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung fest. Sie ist in die Ladung aufzunehmen. Die für die Versammlung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das Wohl und berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Jeder Vertreter kann für einzelne Angelegenheiten den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen. Über den Antrag wird in einer nicht öffentlichen Sitzung beraten und entschieden.
- (4) Die Verbandsversammlung hält im Anschluss an die ordentliche, öffentliche Sitzung eine Einwohnerfragestunde ab. Der Verbandsgeschäftsführer kann in der Einladung zur Sitzung die Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt verlegen. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, so kann diese geschlossen werden. Die Fragestunde ist auf 30 Minuten begrenzt. Sie kann bei Bedarf erweitert bzw. verkürzt werden. Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit des Verbandes fallen. Die Beantwortung der Fragen erfolgt direkt mündlich durch den Verbandsgeschäftsführer. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist eine direkte Beantwortung der Frage nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen, gegebenenfalls als Zwischenbericht, erteilt werden muss.

**§ 8
Beschlüsse und Wahl in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen, sofern Gesetze oder diese Satzung keine andere Mehrheit vorsieht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Vertreter widerspricht. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind.

Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Verbandsversammlung zu ziehen hat.

§ 9 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens

1. die Zeit und den Ort der Sitzung,
2. die Namen der Teilnehmer,
3. die Tagesordnung,
4. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse ,
5. das Ergebnis der Abstimmungen

enthalten. Der Verbandsgeschäftsführer und jeder Vertreter können verlangen, dass ihre Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden. Die Niederschrift muss vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Protokollführer unterzeichnet werden. Diese soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens jedoch mit der Einladung zur nächsten Sitzung, vorliegen.

(2) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.

(3) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über den öffentlichen Teil von Verbandsversammlungen ist den Einwohnern zu gestatten.

§ 10 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit nicht dem Verbandsgeschäftsführer durch diese Satzung oder durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung Angelegenheiten übertragen worden sind. Die Verbandsversammlung überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen im Verband für deren Beseitigung durch den Verbandsgeschäftsführer.

(2) Die Verbandsversammlung ist gegenüber dem Verbandsgeschäftsführer Dienstvorgesetzte, höhere Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde.

(3) Die Verbandsversammlung beschließt ausschließlich über

1. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen;
2. die Geschäftsordnung;
3. den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes und des Stellenplans, des Finanzplans, des Investitionsprogramms, die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungen soweit diese einen Betrag von 100.000 EURO übersteigen (Erheblichkeitsgrenze), die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsgeschäfts-

führers für die Wirtschaftsdurchführung, sowie den Vorschlag über den Wirtschaftsprüfer;

4. die Festsetzung der Umlagen;
5. die Stellungnahme zum Prüfungsergebnis der überörtlichen Prüfung sowie eine Stellungnahme zum Prüfungsbericht über die Jahresabschlussprüfung;
6. die Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte;
7. die Verfügung über Verbandsvermögen, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Verbandes, soweit diese im Einzelfall einen Betrag von 100.000,00 EURO übersteigen,
8. die Neuaufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellungen sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu betrachtender Rechtsgeschäfte, soweit diese einen Betrag im Einzelfall von 100.000,00 EURO übersteigen; (keine Umschuldungen)
9. den Verzicht auf Ansprüche des Trink- und Abwasserzweckverbandes und den Abschluss von Vergleichen soweit ein Wert von 20.000 € überschritten wird;
10. die Vergabe von Aufträgen nach VOB/VOL/VOF/Planungsleistungen/HOAI, die über eine Höhe von 300.000 € hinausgehen;
11. die Wahl, Wiederwahl und vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers;
12. die Bestellung der stellvertretenden Verbandsgeschäftsführer;
13. Aufnahme, Ausschluss und Austritt von Mitgliedern sowie Auflösung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis.

§ 11 Wahl und Rechtsstellung des Verbandsgeschäftsführers

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis gerichtlich und außergerichtlich. Er ist hauptamtlich tätig. Er leitet die Verwaltung des Zweckverbandes und ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Zweckverbandes. Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied der Verbandsversammlung mit beratender Stimme.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von sieben Jahren gewählt. Eine (auch mehrmalige) Wiederwahl ist möglich. Er wird in ein Beamtenverhältnis auf Zeit

berufen. Er scheidet mit Ablauf der Wahlperiode aus, sofern er nicht wieder gewählt wurde.

- (3) Eine vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers ist auf Antrag der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung möglich, der Antrag bedarf der Begründung. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens vier Wochen nach Antragstellung erfolgen. Dem Verbandsgeschäftsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl der Verbandsversammlung.
- (4) Erfolgt eine erneute Bestellung des Verbandsgeschäftsführers nach Ablauf der Wahlperiode, so kann auf die öffentliche Ausschreibung verzichtet werden, wenn die Verbandsversammlung dies mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl beschließt.
- (5) Die oder der bezogen auf die Vergütung ranghöchste Beschäftigte (zum Stichtag 01.01.2012) ist der 1. stellvertretende Verbandsgeschäftsführer des WAZV Saalkreis. Dieser nimmt bis zur erstmaligen Wahl des hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführers dessen Aufgaben wahr.

Der technische Leiter ist der 2. stellvertretende Verbandsgeschäftsführer.

§ 12

Zuständigkeit des Verbandsgeschäftsführers

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und deren Durchführung zu gewährleisten. Er ist der Verbandsversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Er führt das Dienstsiegel und fertigt Satzungen aus.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer hat das Recht in Fällen äußerster Dringlichkeit, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, anstelle der Verbandsversammlung Entscheidungen zu treffen. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung sind den Vertretern unverzüglich mitzuteilen. Die Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung zwingend aufzunehmen.
- (3) Dem Verbandsgeschäftsführer werden zur alleinigen Entscheidung folgende Aufgaben übertragen:
 1. der Erwerb von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 50.000 € je Einzelfall;
 2. die Verfügung über Verbandsvermögen, die Hingabe von Darlehen und anderen Rechtsgeschäften, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen und die Verpflichtung zu solchen Geschäften bis zu einem Wert von 100.000 € im Einzelfall;

3. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie solcher Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Wert von 100.000 € im Einzelfall;
4. die Vergabe im Rahmen der VOB sowie Aufträge und Vorhaben über Lieferungen und Leistungen im Rahmen der VOL, die Vergabe von Leistungen im Rahmen der VOF, der HOAI und Planungsleistungen sofern diese einen Betrag bis 300.000 € im Einzelfall nicht überschreiten und dem bestätigten Wirtschaftsplan entspricht
5. Erlass von Verwaltungsakten
6. Vereinbarungen mit Lastträgern
7. Umschuldung von Krediten
8. Verzicht auf Ansprüche und Vergleiche des Verbandes bis 20.000€
9. Beschaffungen im Rahmen der laufenden Betriebsführung
10. An und Verkauf von GS, Verpachtung und Belastung bis 100.000€

§ 13

Bedienstete des Verbandes

Gehen Aufgaben eines Zweckverbandes wegen Auflösung oder aus anderen Gründen ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit über, so gelten für die Übernahme und die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes die § 32 des Landesbeamtengesetzes und § 16 des Beamtenstatusgesetzes. Im Übrigen gilt § 73 a der Gemeindeordnung.

§ 14

Verpflichtungsgeschäfte

- (1) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsgeschäftsführer handschriftlich unterzeichnet sind.
- (2) Die Formvorschrift nach Absatz 1 gilt nicht für Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung oder auf Grund einer in der Form des Absatzes 1 ausgestellten Vollmacht.

§ 15

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe gelten für den Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis entsprechend.

§ 16

Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis finanziert sich aus Gebühren, Beiträgen und Entgelten, Einnahmen aus Betrieb und Verwaltung sowie Staatszuschüssen und sonstigen Zuschüssen.

- (2) Der Zweckverband erhebt eine allgemeine Umlage, wenn die Erträge einschließlich der besonderen Umlagen in den Abrechnungsgebieten die Aufwendungen nicht decken. Maßstab der allgemeinen Umlage ist das Verhältnis der Einwohnerzahl eines einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder. Für die Berechnung der allgemeinen Umlage ist die Einwohnerzahl maßgebend, die das Einwohnermeldeamt am 31.12. des vorletzten Jahres vor dem Wirtschaftsjahr ermittelt hat.

Der Umlagebedarf und der Verteilungsschlüssel sind im Wirtschaftsplan des Zweckverbandes für das jeweilige Jahr der Heranziehung festzusetzen. Die Umlagen können im laufenden Wirtschaftsjahr nur durch Änderung des Wirtschaftsplanes geändert werden.

- (3) Soweit im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes die Übernahme und Tilgung besonderer Verbindlichkeiten zu Gunsten einzelner Zweckverbandsmitglieder erforderlich wird oder soweit die Aufgabenwahrnehmung einzelnen Zweckverbandsmitgliedern besondere Vorteile vermittelt, erhebt der Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis auch von einzelnen Mitgliedern besondere Umlagen.

Darüber hinaus werden besondere Umlagen bei bestehenden Abrechnungsgebieten vor einer allgemeinen Umlage erhoben, um etwaige aufgelaufene Verluste, die bis zum Ablauf des 31.12.2012 entstanden sind, auszugleichen. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die bis zum Zeitpunkt der Eingliederung bzw. des Beitritts jeweils verwirklichten wirtschaftlichen Risiken bei den jeweiligen Mitgliedsgemeinden der Rechtsvorgänger verbleiben.

Maßstab der besonderen Umlage zum Ausgleich der bis zum Ablauf des 31.12.2012 entstandenen Verluste ist das Verhältnis der Einwohnerzahl eines einzelnen Verbandsmitgliedes in dem betreffenden Abrechnungsgebiet zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder in diesem Abrechnungsgebiet. Für die Berechnung dieser besonderen Umlage ist die Einwohnerzahl maßgebend, die das Einwohnermeldeamt am 31.12. des vorletzten Jahres vor dem Wirtschaftsjahr ermittelt hat.

- (4) Der Zweckverband kann insbesondere neben einer allgemeinen Umlage auch eine besondere Umlage für die Niederschlagswasserentsorgung erheben. Für die Umlagen gelten unterschiedliche Umlagemaßstäbe. Während für die allgemeine Umlage der Einwohnerschlüssel gilt, gilt für die besondere Umlage eine Verteilung nach laufenden Metern Kanal in der jeweiligen Mitgliedsgemeinde. Bezüglich der besonderen Umlage der Kosten der Niederschlagswasserentsorgung hat eine verursachergerechte Aufteilung der Kosten dahingehend zu erfolgen,

dass die laufenden Meter Kanal Maßstab für die Verteilung der Kosten sein sollen. Dabei werden die jeweils laufenden Meter Kanal der einzelnen Mitgliedsgemeinde im Verhältnis der gesamten Kanalmeterlänge Maßstab für die Verteilung der Kosten.

Die besonderen Umlagen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen des Zweckverbandes für seine Mitglieder stehen.

- (5) Der Umlagebedarf und der Verteilungsschlüssel sind im Wirtschaftsplan des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis für das jeweilige Jahr der Heranziehung festzusetzen. Die Umlagen können im laufenden Wirtschaftsjahr nur durch Änderung des Wirtschaftsplanes geändert werden.
- (6) Die Umlagenbeträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Umlagenbescheid mitzuteilen. Bei der Festsetzung der Umlagen sind die Berechnung des zu deckenden Liquiditätsbedarfs und die Höhe des Umlagenbetrages für jedes Verbandsmitglied auszuweisen.
- (7) Die Umlagen werden jeweils mit einem Viertel des festgesetzten Jahresbetrages am 10. des jeweils 3. Quartalsmonats zur Zahlung fällig.

§ 17

Rechnungslegung

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer legt dem für die örtliche Prüfung zuständigen Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Saalekreis innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht vor.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt beauftragt mit der Prüfung einen Wirtschaftsprüfer, der von dem Verband vorgeschlagen wird. Dabei sind insbesondere die Anmerkungen und Prüfhinweise des Rechnungsprüfungsamtes, der Leistungsumfang der Prüfung und die fachliche Qualifikation sowie die Referenzen des WP zu beachten.
- (3) Der Verbandsgeschäftsführer legt den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses und entscheidet über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers und die Verwendung/ Behandlung des Jahresergebnisses.
- (4) Die überörtliche Prüfung des Zweckverbandes obliegt dem Landesrechnungshof.

§ 18

Aufnahme, Ausschluss, Kündigung und Austritt von Verbandsmitgliedern

- (1) Die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder ist mit zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder durch Beschluss möglich. Gleiches gilt für den Ausschluss von Verbandsmitgliedern, mit der Maßgabe, dass hierfür eine Mehrheit von drei

Vierteln der satzungsgemäßen Stimmen und eine Mehrheit der Verbandsmitglieder notwendig ist.

- (2) Jedes Verbandsmitglied kann die Mitgliedschaft im Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt nur vor, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Mitglied unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen sowohl des Mitgliedes als auch des Zweckverbandes die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zuzumuten ist.

Nicht zumutbar ist die Mitgliedschaft für ein Verbandsmitglied erst dann, wenn durch den Verbleib im Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis seine Existenz oder seine Aufgabenerfüllung gefährdet würde, zwischen Leistung und Nutzen ein krasses und unzumutbares Missverhältnis entsteht und alle Möglichkeiten des Interessenausgleichs mit dem Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis erfolglos ausgeschöpft sind.

Ein wichtiger Grund liegt regelmäßig nicht vor bei Nichterfüllung bestimmter Erwartungen, Änderung des Umlageschlüssels, sowie der Möglichkeit, die übertragenen Aufgaben selbst oder anderweitig kostengünstiger und bürgernäher erfüllen zu lassen.

- (3) Verbandsmitglieder können zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus dem Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis austreten. Die entsprechende Mitteilung muss 24 Monate vor dem Austrittszeitpunkt mittels eingeschriebenen Brief an den Verbandsgeschäftsführer gesandt werden.

Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes bedarf einer vorherigen Zustimmung von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.

- (4) Erfolgt ein Ausschluss, eine Kündigung oder ein Austritt, so haben das ausscheidende Verbandsmitglied und der Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis über die Abwicklung vertragliche Vereinbarungen zu treffen (Vermögensauseinandersetzung), die sich am Runderlass des MI vom 10.10.1997 (MBI. LSA S. 1780) orientieren und im Übrigen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erfolgen.

Bei der Abwicklung des Ausscheidens eines Mitglieds sind die ordnungsgemäße Wirtschaftsführung und Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes nach § 3 zu gewährleisten. Dazu ist die Abwicklung insbesondere an den folgenden Grundsätzen auszurichten:

- a) Beim Ausscheiden eines Verbandsmitglieds sind die zur Eigenver- bzw. entsorgung notwendigen Anlagen in dem Gebiet, das vom Zweckverband nicht mehr unmittelbar versorgt oder entsorgt werden soll, auf das ausscheidende Mitglied zu übertragen. Dies gilt nicht für Anlagen, die auch weiterhin für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes nach § 3 erforderlich sind. Mit der Übertragung werden die auf die jeweiligen Anlagen bezogenen etwai-

gen bestehenden Gewährleistungsansprüche vom Zweckverband an das ausscheidende Verbandsmitglied abgetreten.

- b) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen über lit. a) hinausgehenden Anspruch auf Auseinandersetzung des Verbandsvermögens. Insbesondere besteht kein Anspruch auf die Rückzahlung von Verbandsumlagen. Eine sonstige Entschädigung soll nicht gezahlt werden. Für die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens begründeten Verbindlichkeiten des Zweckverbandes hat das ausscheidende Mitglied weiterhin einzustehen.

- (5) Scheidet ein Mitglied aus von ihm zu vertretenden Gründen aus dem Zweckverband aus, so hat sie die hierdurch dem Zweckverband entstehenden Nachteile und Schäden zu ersetzen.

- (6) Aufnahme, Ausschluss, Kündigung und Austritt bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Kommunalaufsicht.

§ 19

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis wird aufgelöst, wenn dies von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmen und der Mehrheit der Verbandsmitglieder beschlossen wird oder durch das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern nur noch ein Verbandsmitglied übrig bleibt.

- (2) Die Auflösung des Verbandes bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Sie ist durch die Kommunalaufsicht öffentlich bekannt zu machen.

- (3) Die Abwicklung, insbesondere die Aufteilung des Verbandsvermögens und die Einzelheiten der Auseinandersetzung werden durch Vertrag geregelt, wobei der Verband keine finanziellen Nachteile erlangen darf.

- (4) Wird über die Vermögensauseinandersetzung binnen eines Jahres keine Einigung erzielt, so entscheidet die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde über die Form der Auflösung verbindlich. Im Falle eines erforderlichen Ausgleichs haben die Verbandsmitglieder entsprechend ihrer Einwohnerzahl eine einmalige Ausgleichszahlung zu leisten. Für die Berechnung ist die Einwohnerzahl maßgebend, die das Statistische Landesamt des Landes Sachsen-Anhalt bei Gemeinden bzw. bei Ortsteilen das Einwohnermeldeamt zum 31.12. des vorletzten Jahres ermittelt.

- (5) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange und soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.

**§ 20
Bekanntmachungen**

- (1) Zu veröffentlichende Angelegenheiten wie zu veröffentlichende Beschlüsse, Satzungen und Sitzungen der Verbandsversammlung sind im Amtsblatt des LK Saalekreis bekannt zu machen. Wirtschaftspläne werden mit ihren wesentlichen Festsetzungen, den jeweils dazugehörigen Beschlüssen der Verbandsversammlung sowie den erforderlichen Genehmigungen der Kommunalaufsichtsbehörde ebenfalls im Amtsblatt des LK SK öffentlich bekannt gemacht.

Wesentliche Festsetzungen sind:

- a) die Erträge und Aufwendungen im Erfolgsplan,
- b) die Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan,
- c) die vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)
- d) die vorgesehenen Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung),
- e) der Höchstbetrag der Kassenkredite,
- f) der Umlagebedarf, dessen Verteilungsschlüssel und den auf jedes Verbandsmitglied entfallenden Umlageanteil

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung des Wirtschaftsplanes im Eingangsbereich der Geschäftsräume 06198 Salzatal Straße der Einheit 12a während der Dienstzeiten an Mo bis Freitag, auf welche im Amtsblatt hinzuweisen ist.

- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Eingangsbereich der Geschäftsräume Salzatal Straße der Einheit 12a während der Dienstzeiten ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt des LK SK spätestens am Tag vor deren Beginn hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (3) Öffentliche Zustellungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis erfolgen durch Aushang im Verwaltungsgebäude des Wasser- und Abwasserzweckverbandes. Allgemein bestimmte Stelle i.S.d. § 15 Abs. 2 Verwaltungszustellungs-gesetz ist die Bekanntmachungstafel im Eingangsbereich Salzatal Straße der Einheit 12a. Enthält das Schriftstück eine Ladung gilt es mit Ablauf eines

Monat seit dem Aushängen als zugestellt. Enthält das Schriftstück keine Ladung gilt es mit Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag des Aushängens als zugestellt.

**§ 21
Gleichstellung**

Personen – und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 22
Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so verpflichten sich die Parteien bereits jetzt, diese unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommt.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen unberührt. Dies gilt nur, soweit die unwirksame Bestimmung nicht einem Genehmigungsvorbehalt unterliegt.

- (2) Die Verbandssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Halle, den 18. 12.1012



Olaf Heinrich
stellv. Verbandsgeschäftsführer



Anlage 1

Übersicht über die Aufgabenerledigung für die Mitglieder durch den WAZV Saalkreis

1. Trinkwasserversorgung

- Gemeinde Kabelsketal
- Stadt Landsberg außer der Stadtteil Hohenthurm
- Gemeinde Petersberg
- Gemeinde Salzatal
- Gemeinde Schkopau mit den Ortsteilen Döllnitz, Hohenweiden, Lochau
- Gemeinde Teutschenthal außer der Ortsteile Dornstedt und Asendorf
- Stadt Wettin-Löbejün außer der Ortsteile Dale-na, Domnitz, Dornitz, Löbejün, Schlettau, Kösseln, Plötz und Rothenburg
- Trinkwasserbetrieb Nördlicher Saalkreis AöR mit den Ortsteilen Dalena, Domnitz, Dornitz, Löbejün, Schlettau, Kösseln und Plötz

2. Schmutzwasserentsorgung einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie die Überwachung der Überwachung der KKA

- Abwasserbetrieb Landsberg AöR mit den Stadtteilen Landsberg, Gütz, Gollma, Reinsdorf, Hohethurm, Sietzsch, Lohnsdorf und Bageritz
- Stadt Landsberg mit den Ortsteilen Braschwitz, Plößnitz, Niemberg, Eismannsdorf, Oppin, Maschwitz, Peißen, Stichelsdorf, Rabatz und Zöberitz
- Stadt Wettin-Löbejün mit den Ortsteilen Brachwitz, Friedrichschwerz, Döblitz, Gimritz, Deutleben, Görbitz, Neutz, Lettewitz, Wettin, Mücheln, Zschwitz, Siedlung Schachtberg, Dößel, Dobis, Nauendorf, Merbitz, Priester, Löbejün, Schlettau, Plötz und Kösseln
- Goethestadt Bad Lauchstädt mit dem Ortsteil Delitz am Berge
- Gemeinde Salzatal außer dem Ortsteil Hohnstedt
- Gemeinde Teutschenthal
- Gemeinde Schkopau mit dem Ortsteil Hohenweiden
- Gemeinde Petersberg mit den Ortsteilen Alaine, Beidersee, Dachritz, Drehlitz, Frößnitz, Grube Ferdinande, Gutenberg, Kaltenmark, Krosigk, Merkwitz, Morl, Möderau, Nehlitz, Petersberg, Sennowitz, Sylbitz, Teicha, Trebitz, Wallwitz, Westewitz, Brachstedt, Hohen, Wurf, Mösthinsdorf, Ostau und Werderthau
- Lutherstadt Eisleben mit den Ortsteilen Hedersleben und Oberrißdorf
- Seegebiet Mansfelder Land mit den Ortsteilen Dederstedt, Neehausen, Elbitz und Volkmaritz
- Stadt Südliches Anhalt mit den Ortsteilen Ederitz, Pfaffendorf, Pilsenhöhe, Glauzig, Rohnsdorf, Maasdorf, Trebbichau an der Fuhe, Hohnsdorf, Wieskau, Cattau, Gröbzig und Werdershausen

3. Niederschlagswasserentsorgung, ohne Straßentwässerung i. S. d. WG LSA

- Abwasserbetrieb Landsberg AöR mit den Stadtteilen Landsberg, Gütz, Gollma, Reinsdorf, Hohethurm, Sietzsch, Lohnsdorf, Bageritz, Schwerz, Dammendorf, Spickendorf, Petersdorf, Kneipe
- Stadt Wettin-Löbejün mit den Ortsteilen Döblitz, Gimritz, Deutleben, Görbitz, Neutz, Lettewitz, Wettin, Mücheln, Zschwitz, Siedlung Schachtberg, Nauendorf, Merbitz, Priester
- Gemeinde Salzatal
- Gemeinde Teutschenthal
- Gemeinde Schkopau mit dem Ortsteil Hohenweiden
- Gemeinde Petersberg mit den Ortsteilen Alaine, Beidersee, Dachritz, Drehlitz, Frößnitz, Grube Ferdinande, Gutenberg, Kaltenmark, Krosigk, Merkwitz, Morl, Möderau, Nehlitz, Petersberg, Sennowitz, Sylbitz, Teicha, Trebitz, Wallwitz, Westewitz
- Goethestadt Bad Lauchstädt mit dem Ortsteil Delitz am Berge
- Lutherstadt Eisleben mit den Ortsteilen Hedersleben und Oberrißdorf

4. Niederschlagswasserentsorgung einschließlich Straßentwässerung i. S. d. WG LSA

- Stadt Landsberg mit den Ortsteilen Braschwitz, Plößnitz, Niemberg, Eismannsdorf, Oppin, Maschwitz, Peißen, Stichelsdorf, Rabatz und Zöberitz
- Gemeinde Petersberg mit den Ortsteilen Brachstedt, Hohen und Wurf

**Genehmigung der Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung
des Wasserzweckverbandes Saalkreis**

Zu dem Antrag des Wasserzweckverbandes Saalkreis vom 17. Dezember 2012 ergeht folgender

Bescheid:

1. Die Genehmigung der Änderungssatzung des WZV Saalkreis wird erteilt.
2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Im Auftrag
gez. Harms

**Bestimmung der Kommunalaufsicht
für den Wasser und Abwasserzweckverband
Saalkreis**

**Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis;
hier: Bestimmung der Kommunalaufsicht**

Gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der derzeit gültigen Fassung bestimme ich mit Wirkung vom 01. Januar 2013 den

Landkreis Saalekreis

als Kommunalaufsichtsbehörde für den Wasser- und Abwasserverband Saalkreis.

Im Auftrag
gez. Dr. Preuße

C. Kommunale Gebietskörperschaften

Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises

10. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saale-Rippachtal“

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA, Seite 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68, 125) i. V. m. den Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.09.2009 (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814) und der §§ 78 ff. des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) hat die Verbandsversammlung am 18.12.2012 die nachfolgende 10. Änderungssatzung ihrer Verbandssatzung beschlossen:

1.

Die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saale Rippachtal“ vom 22. Februar 2005, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Weißenfels am 20. April 2005 wird wie folgt geändert:

In § 2 Nr. 3 wird hinter dem Wort „Stößwitz“ ein Komma und die Worte „Zorbau, Gerstewitz, Nellschütz, Zörbitz“ eingefügt.

2.

Die 10. Änderungssatzung zur Verbandssatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde des Burgenlandkreises und wird im Bekanntmachungsorgan des Burgenlandkreises veröffentlicht.

Wengelsdorf, den 18.12.2012


Habelmann
Verbandsgeschäftsführer

Ausgefertigt am 19.12.2012


Habelmann
Verbandsgeschäftsführer



Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises zum Antrag auf Genehmigung der 10. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saale-Rippachtal“

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saale-Rippachtal“ hat am 18.12.2012 mit Beschluss Nr. 21-12/2012 die 10. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saale-Rippachtal“ beschlossen.

Dazu erging durch den Burgenlandkreis am 19.12.2012, Az: 151200/K/30, folgende Verfügung:

Antrag auf Genehmigung der 10. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saale-Rippachtal“

hier: Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 GKG-LSA

Sehr geehrter Herr Habelmann,

zu o.g. Antrag auf Erteilung der Genehmigung der 10. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saale-Rippachtal“ ergeht folgender

B e s c h e i d :

1. Die durch die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saale-Rippachtal“ in ihrer Sitzung vom 18.12.2012 mit Beschluss-Nr. 21-12/2012 beschlossene 10. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saale-Rippachtal“ vom 22.02.2005 wird genehmigt.
2. Für diese Entscheidung werden keine Gebühren erhoben.

Begründung:

Mit Bericht vom 17.12.2012 bzw. 19.12.2012 wurde durch den Abwasserzweckverband „Saale-Rippachtal“ der Beschluss-Nr. 21-12/2012 vom 18.12.2012 über die 10. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saale-Rippachtal“ vom 22.02.2005 unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen dem Amt für Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises zur Genehmigung vorgelegt.

Gemäß § 14 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen Anhalt (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 125), bedürfen Änderungen nach Abs. 1 sowie Änderungen, die den Bestand an Aufgaben des Zweckverbandes oder der Grundlagen für die Bemessung der Verbandsumlage betreffen, der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. § 8 Abs. 5 GKG-LSA gilt entsprechend.

Gemäß § 14 Abs. 2 GKG-LSA handelt es sich vorliegend um eine genehmigungspflichtige Änderung der Verbandssatzung, da der Bestand an Aufgaben des Zweckverbandes, hier: räumliche Erweiterung des Verbandsgebietes in Bezug auf die Ortsteile Zorbau, Nellschütz, Gerstewitz und Zörbitz der Stadt Lützen, geändert hat.

Gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 GKG-LSA ist der Burgenlandkreis zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für den Abwasserzweckverband „Saale-Rippachtal“.

Gemäß § 16 Abs. 1 GKG-LSA gelten für den Zweckverband die Vorschriften für Gemeinden sinngemäß, soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt.

Die für die Prüfung der formellen und materiellen Rechtmäßigkeit notwendigen Unterlagen wurden geprüft. Die Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit ergab keine Beanstandungen. Die Einladung zur Verbandsversammlung sowie der Öffentlichkeit erfolgte auf der Grundlage der derzeit gültigen Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saale-Rippachtal“. Die Tatbestandsmerkmale des § 11 Abs. 5 GKG-LSA zur Beschlussfähigkeit waren erfüllt. Mit der durchgeführten Abstimmung wurde die gesetzlich vorgeschriebene Mehrheit gemäß § 16 Abs. 1 GKG-LSA i.V.m. § 54 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 30.11.2011 (GVBl. LSA Nr. 24/2011, S. 814) erreicht. Demzufolge ist der Beschluss-Nr. 21-12/2012 vom 18.12.2012 über die 10. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saale-Rippachtal“ vom 22.02.2005 formell rechtmäßig zustande gekommen.

Entsprechend den gesetzlichen Regelungen des § 14 Abs. 2 GKG-LSA ist die Genehmigung der 10. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saale-Rippachtal“ vom 22.02.2005 durch die Kommunalaufsichtsbehörde zu erteilen.

Die unter Nr. 2. getroffene Entscheidung zur Gebührenfreiheit beruht auf § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Burgenlandkreis, Schönburger Straße 41, in 06618 Naumburg (Saale) einzulegen.

Im Zusammenhang mit o. g. Genehmigungsverfügung ergeht folgender Hinweis:

Bei Änderungen der Verbandssatzungen der in § 14 Abs. 2 Satz 1 GKG-LSA genannten Art, die der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde bedürfen, wird durch den Verweis in § 14 Abs. 2 Satz 2 GKG-LSA auf die Regelung des § 8 Abs. 5 GKG-LSA klargestellt, dass die geänderte Verbandssatzung und ihre kommunalaufsichtliche Genehmigung von der Kommunalaufsichtsbehörde in ihrem amtlichen Verkündungsblatt bekannt zu

machen ist. Durch den Verweis in § 14 Abs. 2 Satz 2 GKG-LSA auf § 8 Abs. 5 GKG-LSA wird auch klargestellt, dass Änderungen erst am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der geänderten Verbandssatzung und der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde wirksam werden, wenn die Satzung zum Zeitpunkt der Änderung nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

Da der Landkreis kein eigenes amtliches Verkündungsblatt („Amtsblatt“) herausgibt, erfolgt demnach die öffentliche Bekanntmachung 10. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saale-Rippachtal“ und ihre Genehmigung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes.

Der Abwasserzweckverband „Saale-Rippachtal“ hat in der für die Bekanntmachung seiner Verbandssatzung geltenden Vorschrift auf die Bekanntmachung des Landkreises hinzuweisen. Demzufolge hat diese Hinweisbekanntmachung im Wochenspiegel Weißenfels, Hohenmölsen und Umgebung zu erfolgen. Die Hinweisbekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Saale-Rippachtal“ ist dem Landkreis umgehend nachzuweisen.

Ebenso haben die Verbandsmitglieder in der Form, die für ihre Satzungsbekanntmachungen maßgeblich sind, auf die Veröffentlichung durch die Kommunalaufsichtsbehörde hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Hoffmann

Hoffmann
